

Gemeinde Utzenfeld

Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung -AbwS) der Gemeinde Utzenfeld vom 22. November 2012

Aufgrund von § 45 b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Utzenfeld am 12. Dezember 2019 folgende Änderungssatzung beschlossen:

I.

§ 42

Höhe der Abwassergebühr

- (1) Die Schmutzwassergebühr nach § 40 Abs. 1 und 2 beträgt je m³ Abwasser 3,60 EURO.
- (2) Die Niederschlagswassergebühr nach § 40 a Abs. 1 bis 4 beträgt je m² versiegelter Fläche 0,23 EURO.

§ 42 Abs. 5 (Entstehung der Gebührenschuld) wird neu eingefügt:

Die Gebührenschuld gemäß § 41 sowie die Vorauszahlungen gem. § 43 ruhen auf dem Grundstück bzw. dem Erbbaurecht als öffentliche Last (§ 13 Abs. 3 i.V. mit § 27 KAG).

II.

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Utzenfeld geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Utzenfeld, den 12. Dezember 2019

Lais, Bürgermeister